

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“ vom 6. Oktober 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### **§ 1**

(1) Die südlich des Ortsteiles Mainflingen der Gemeinde Mainhausen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 7, 10 und 11 der Gemarkung Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 31,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Untermainebene landschaftstypische Feuchtgebiete und Bruchwaldgesellschaften in einer alten Mainschlinge zu erhalten und ihre natürliche Anbindung an den Main zu sichern. Insbesondere gilt es, seltene und in ihrem Bestand gefährdete Großseggen-Röhrichte und einen großen zusammenhängenden Torfmoos-Birken-Erlen Bruchwald mit deren hygrobionter Tierwelt und zahlreichen gefährdeten Arten zu erhalten. Das Gebiet besitzt wichtige Vernetzungsfunktion im Bereich der Hanau-Seligenstädter-Senke.

### **§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

auch wenn Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hin- aus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brei- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Brachflächen zu bewirtschaften;
15. zu düngen oder zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### **§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder an deren Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei in Kraft treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zur Erholung freigegebenen Wegen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 1. März, Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung, ferner die genehmigte Einleitung des in der Tongrube Mainflingen anfallenden Tageswassers in den Speckgraben;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juli bis 1. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 1. März;
8. die Ausübung der Fischerei im Sinne einer guten fachlichen Praxis, ferner Abfischmaßnahmen zur Herstellung eines heimischen Fischbestandes;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende März;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Ansitzmöglichkeiten einschließlich des Freischneidens;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1999

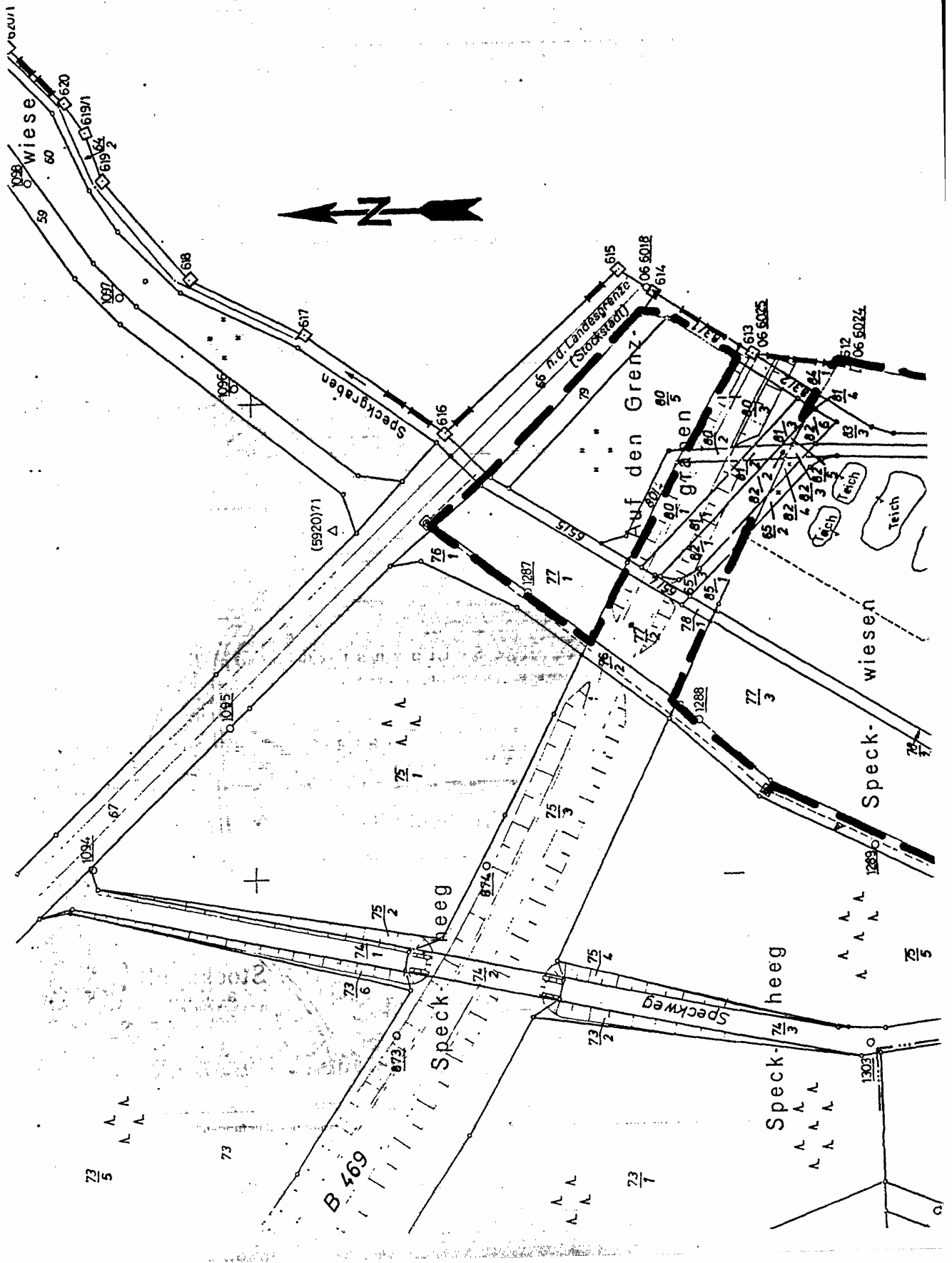
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. D i e k e  
Regierungspräsident

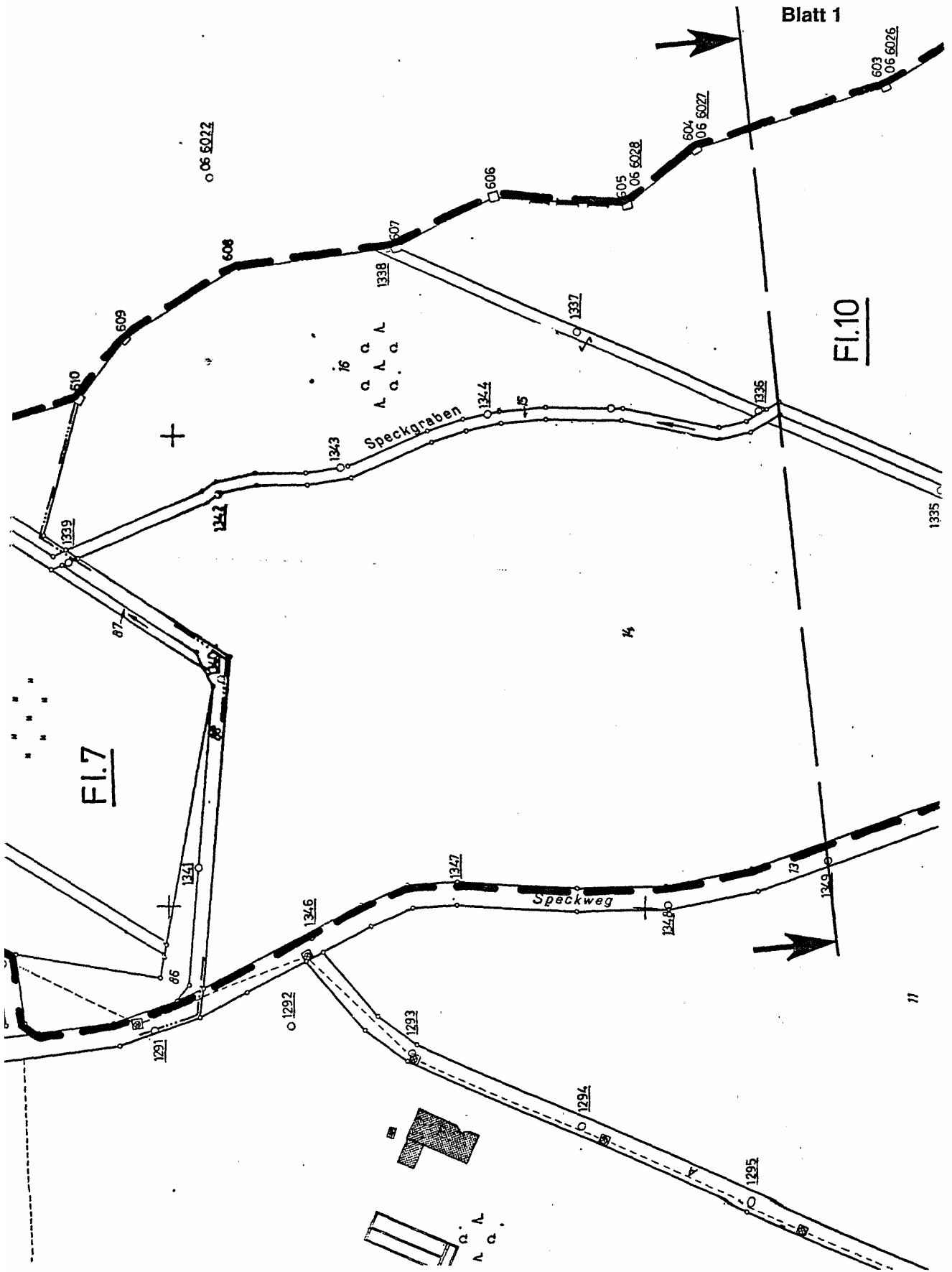
StAnz. 43/1999 S. 3256

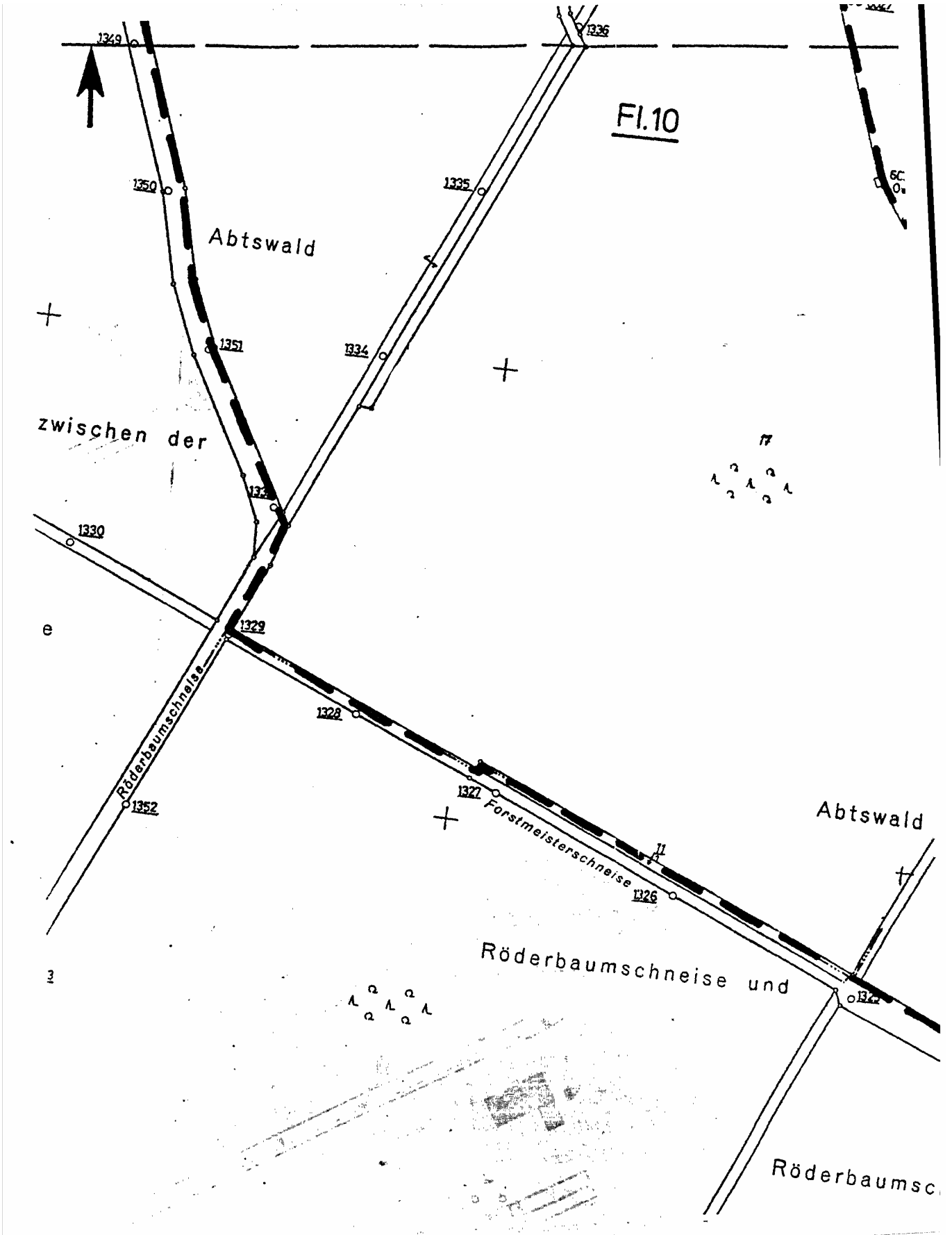


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5920, 6020, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“









Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 2 Blätter,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“  
vom 6. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 6. Oktober 1999

gez. Dieke  
Regierungspräsident



— Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach  
Gemeinde: Mainhausen  
Gemarkung: Mainflingen  
Flur: 7, 10 und 11

Blatt 2

